

# Aussagen eines Hirnforschers

oder die vermeintliche Widerlegung jeglicher Willensfreiheit

Von Dr. Gundolf Fuchs

Der Hirnforscher Wolf Singer will nach einem Beitrag in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* „Keiner kann anders als er ist“, (8. Januar 2004, S. 33) wissenschaftlich bewiesen haben, daß es keine Willensfreiheit gibt. Schon in der Zweitüberschrift „Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu reden“, gibt er seine wesentlichen Gedanken kund, der ihn zu der Behauptung in der Hauptüberschrift führt. Nehmen wir gleich noch die Zusammenfassung des Beitrags der FAZ hinzu, dann erkennen wir einen Zusammenhang mit fundamentalistischen Behauptungen der Erlösungsreligionen. Die Zusammenfassung lautet: „Wolf Singer, Direktor am Max-Planck-Institut für Hirnforschung in Frankfurt, macht Mut zu einem neuen Naturalismus. Er verabschiedet den Ballast von Scheinproblemen, den die Geisteswissenschaften durch die Geschichte schleppen. Gegenüber der weitverbreiteten Illusion von Freiheit und Verantwortung hält Singer fest: All unser Denken und Tun ist mit dem Ablauf neuronaler Prozesse zu erklären, die sich nach dem Muster einer ausgeglichenen Haushaltsbilanz selbst organisieren.“

Die Erlösungsreligionen, wovon das Christentum bei uns die bekannteste ist, enthalten religiöse Vorstellungen, daß eine Gottespersion das Schicksal jedes Einzelmenschen bis in die kleinste Handlung bestimme und der Mensch daher bekennen müsse: „Ich kann nicht gehen, nicht einen Schritt allein“. Singers Beweisführung liegen ganz ähnliche Vorstellungen zugrunde nur in rein materialistisch-wissenschaftliche Form umgemünzt.

Bevor wir uns jedoch mit Singer weiter auseinandersetzen, wollen wir die christlichen Vorstellungen noch einmal genauer unter die Lupe nehmen, damit wir Ähnlichkeiten auch bei scheinbar großen Unterschieden erkennen.

Die christliche Religion lehrt, daß ohne den Willen der vorgestellten Gottespersion kein „Spatz vom Himmel“ fällt. Damit hat sie logischerweise keinen Raum für menschliche freie Entscheidung. In ganz krassem Gegensatz dazu steht die geforderte und millionenfach durchgeführte Martertodbestrafung von Glaubensfeinden oder auch nur Glaubensabweichlern. Solche Bestrafung – dazu noch im Namen Gottes –

durchzuführen, setzt doch eine Schuldfähigkeit dieses Personenkreises voraus. Unlogisch und geradezu gotteslästerlich waren und sind dabei aber gelegentlich geäußerte Gedanken, die die Schuld des „Abweichlers“ anscheinend etwas mildern sollen. Es wird behauptet, daß die Seele des Gerichteten durch den Martertod geläutert werde und die Schuld dann von „Gott“ im „Leben nach dem Tode“ etwas milder beurteilt werde. Hier spielt auch der Glaube an die Besessenheit eines Menschen vom Teufel hinein, wobei die Teufelsaustreibung nur möglich sei, wenn dem Opfer furchtbare Schmerzen zugefügt werden.

Dem „normalen“ Verbrecher gegenüber gilt theoretisch das ewige Verzeihen, es wird dabei die bereits erwähnte Ohnmachtserklärung als Begründung angegeben. Auch die „Anweisung“ oder der Rat: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“, stammt aus derselben Gedankenrichtung und spricht noch zusätzlich die Angst der Menschen an, die die Notwendigkeit eines Richtens erkennen, daß der „Pfeil auf den Schützen zurückspringen“ könne, wenn er sich zum Richter aufwerfe.

Praktisch ließen sich diese Gedanken nicht ausführen, und so wurde entgegen der Lehre teils sogar unmenschliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, die oft Rachegefühlen entsprang. Auf jeden Fall wurden Täter bestraft, als ob sie für ihr Handeln doch voll verantwortlich seien.

Es gab noch einen weiteren Versuch, dem Menschen noch eine gewisse Möglichkeit an „Freiheit zum Gutsein“ zuzusprechen, wenn auch der Gedanke des bedingungslosen „Unterworfensein“ im Vordergrund steht. Hier ist der Satz: „Sola fide, sola gratia“ („Allein durch den Glauben, allein durch die Gnade“), gemeint. In diesem Satz wird dem Menschen offensichtlich die Freiheit zu glauben noch zugestanden und ihm dadurch überhaupt eine Möglichkeit zu „gottwohlgefälligem“ Handeln gegeben. Sonst könnte man ja Ungläubige nicht so brutal verfolgt und bestraft haben. Wenn man aber Geschichten z. B. von Peter Rosegger liest, erkennt man wie unfrei die Christenlehre kindheitssuggestierte Gläubige gemacht hat. Wer nämlich seinen Gott um Festigkeit im Glauben bittet, der beweist, daß die Abhängigkeitsvorstellung von der Gnade einer Gottesperson selbst beim „Glauben“ überwiegt. Der Wille zum Gutsein ist in den wertvollen Menschen durch die Ohnmachtslehre des Christentums nicht gelähmt. Sie möchten gut sein. Wenn dieses Wünschen mit den Wertungen der Lehre übereinstimmt, und nur der unvollkommene Selbsterhaltungswille der Erfüllung des Wünschens im Wege steht, dann bitten sie um die Kraft, der „Versuchung“ zu widerstehen. Das hat keine verheerenden Wirkungen, wenn auch das Vertrauen in die eigene Kraft vermindert wird. Wenn aber das göttliche

Wünschen den Wertungen der Lehre widerspricht, und der Mensch dann seinen „Gott“ bittet, er möge ihm helfen, die Gebote der Lehre zu erfüllen, dann wird ein Mensch in einen verhängnisvollen Zwiespalt gebracht und an der Entfaltung seiner Seele zur Höhe gehindert.

Eines können wir an dieser Stelle bereits sagen: Bei der Willensfreiheit muß es sich um eine grundsätzliche, tiefernste Frage handeln. Ist in einer Religionslehre auch nur ein kleiner Strahl an Wesenserkenntnis enthalten, so meinten die wertvollen Gläubigen, „sie hielten die ganze strahlende Sonne der Weisheit in ihren gläubigen Händen“, wie es Mathilde Ludendorff im Dichtteil zum „Triumph des Unsterblichkeitwilsens“ in Worte faßt.

Weiterhin kann festgestellt werden, daß sich diese Frage nur durch letzte Erkenntnis über den Sinn dieser Schöpfung und über die Seelenfähigkeiten des Menschen beantworten läßt. Gesundes Gefühl, das es zu allen Zeiten – in ausgeprägtem Maße leider immer nur bei wenigen – gab, kann bewirken, daß krasse Auswirkungen einer religiösen Fehleinflussung vermieden werden. Aber nur durch klare Erkenntnis können die Fehlmeinungen und die daraus entstehenden Fehlhandlungen entscheidend zurückgedrängt werden.

Bei der Suche nach Wesenserkenntnissen gilt es vor allem, von dem Wunschtraum Abschied zu nehmen, daß es für den Menschen ein Grundrecht auf gleich viel Lusterleben und auf gleich wenig Leiden gibt. Zwar nicht im gleichmacherischen, sondern im selbstsüchtigen Sinne ist der Gedanke in der amerikanischen Verfassung verankert. Neben der Verkündung des hohen Rechtes auf Freiheit und dem schon sehr auslegbaren Recht auf Gleichheit<sup>1)</sup> steht nahezu gleichrangig das Recht, nach dem persönlichen Glücke zu streben. Diese etwa gleichrangige Anordnung von Werten zeigt schon, daß auch die „Freiheit“ hauptsächlich als Befreiung von einem Zwange angesehen wird, der Lust stören könnte, und die Freiheit nicht als ein Wert, der nur mit der Menschenwürde in Zusammenhang steht.

Wie wirklichkeitsfremd die Annahme ist, daß es ein Grundrecht auf gleiche Lust gibt, beweisen auf körperlichem Gebiet die gewaltigen Unterschiede in der Gesundheit. Zwar kann der Gesundheitszustand auch durch persönliches Fehlverhalten ungünstig beeinflusst werden, aber die nicht beeinflussbare Anlage bezüglich der Grundgesundheit ist durchaus kein Hinweis auf die Gleichheit der Menschen im Bereich des

---

1) Der Gleichheitsgrundsatz darf nur Gleichheit vor dem Gesetz bedeuten und nicht Gleichmacherei, also Unterschiedsverwischung.

Lusterlebens. Ebenso steht es mit den geistigen Begabungen. Viele fühlen sich beleidigt, wenn objektiv festgestellt werden muß, daß ihre Begabung gering ist. Das rührt oft sogar daher, daß für diese die geistige Begabung nur Mittel zum Zweck wäre, auf wirtschaftlichem Gebiet bessere Möglichkeiten zu haben. Man denke dabei an Schillers Sinnpruch über die: „Wissenschaft. Einem ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt.“

Auch die musischen Begabungen sind unter den Menschen nicht gleichverteilt. Da hier mehr Beziehung zum Gotterleben besteht, stört es reine Nützlichkeitsmenschen wenig, wenn sie in dieser Hinsicht weniger von der Natur begünstigt sind. Auch ist es wohl seltener, daß solche Begabungen nur als Mittel zum Reichwerden angesehen werden.

Die letztgenannten Gedanken wollen wir in Erinnerung behalten, wenn wir uns jetzt weiter den Thesen Singers zuwenden,

Im Text des o. g. Beitrags der FAZ bekräftigt Singer die unbedingte Vorbestimmtheit jeder Handlung mit den Sätzen. „In Dutzende räumlich getrennten, aber eng miteinander vernetzten Hirnarealen werden Erregungsmuster miteinander verglichen, auf Kompatibilität (Verträglichkeit) geprüft und, falls sie sich widersprechen, einem kompetitiven (die Rangfolge ermittelnden) Prozeß ausgesetzt, in dem es einen Sieger geben wird. Das Erregungsmuster setzt sich durch, das den verschiedenen Attraktoren (wirkenden Antrieben) am besten entspricht.“

Singer beschreibt hier richtig einen Zustand der Seele, nämlich den der unbedingten Willensunfreiheit, der nach der Erkenntnis Mathilde Ludendorffs unmittelbar vor der Tat herrscht. In ihrem Werk „Des Menschen Seele“ unterscheidet die Philosophin drei Arten der Willensfreiheit: Die unbedingte Willensfreiheit in Zeiten völliger Ruhe und Ausschaltung aller Zweckgedanken, die bedingte Willensfreiheit in Zeiten, in denen sich der Mensch höherem Wünschen hingibt, aber die Vernunft bei der Überprüfung von Gewissenswertungen beteiligt ist, und die unbedingte Willensunfreiheit, die unmittelbar vor der Tat besteht. Diese Erkenntnis widerspricht dem Gefühl des Menschen, der zu diesem Zeitpunkt oft einen „inneren Willenskampf“ in sich toben fühlt. Der rührt aber nur von den unterschiedlichen Antrieben her, von denen, wie Singer ganz richtig sagt, die vorhandene in diesem Augenblick nicht mehr veränderbare stärkste Kraft (oder die stärkste Kräftekombination) den Ausschlag gibt.

Da die anderen Zustände in das Gebiet der bedingten oder unbedingten Freiheit fallen, ist hier die Naturwissenschaft nicht zuständig. Das wird auch von geisteswissenschaftlicher Seite bestätigt. In einem Leser-

brief „Neurofreiheit“ bemerkt Prof. Dr. phil. Ulrich Claesges, Köln: „Kollege Singer schmückt sich mit fremden Federn: Er macht den Fehler fast aller philosophierenden Naturwissenschaftler, sich einer Begrifflichkeit zu bedienen, die ihm nicht zusteht. ‚Bewußtsein‘ ist kein neurophysiologischer Begriff. Bewußtsein ist mit Sprache verbunden, und zur Sprache gehört Verstehen. Ist ‚Verstehen‘ ein neurophysiologischer Begriff? Auch ‚Freiheit‘ ist kein neurophysiologischer Begriff. Natürlich ist es Singer unbenommen, über diese Dinge eine Meinung zu haben und sie zu vertreten. Aber wenn er über Freiheit spricht, dann spricht er nicht als Neurophysiologe (als ‚Hirnforscher‘), sondern als gebildeter Laie. Das sollten die berücksichtigen, die versucht sind, voreilige Schlüsse aus seinen Ausführungen zu ziehen.“

Singers Thesen wird aber auch von einem Otfried Höffe, Philosoph an der Universität Tübingen, widersprochen, der sich auf Immanuel Kant beruft. Unter der Überschrift „Der entlarvte Ruck – Was sagt Kant den Gehirnforschern?“ (FAZ, 11. 2. 2004, S. 33), wird betont, daß Kant viele Vorlesungen als Naturwissenschaftler gehalten hat und daher als Philosoph wußte, wann Intuitionen über die Naturwissenschaft hinausgehen dürfen und wann solche Versuche nur zum Märchenerzählen mit „übersinnlicher Verkleidung“ führen, wie es bei allen religiösen Behauptungen oder Wunschvorstellungen der Fall ist, die nachweisbar den Naturgesetzen widersprechen. Niemand kann zwar beweisen, wie Kant zu heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen Stellung bezogen hätte, aber es sind vergleichende Schlüsse möglich. So heißt es bei Höffe u. a.: „In seiner Neugier auf die Naturforschung der Zeit würde Kant nicht die stolzen Aufklärungsthesen einiger Naturwissenschaftler, sondern auch die skeptischen Einwände anderer Forscher rezipieren (in die Betrachtung einbeziehen): daß nur wenig im Gehirn direkt beobachtbar, das meiste dagegen erst zu deuten ist; daß die Deutung das Gehirn als Ganzes und nicht bloß als Ort maximaler Aktivität zu erfassen hat, daß so anerkannte Wissenschaften wie die Mathematik und die Physik dynamische Prozesse über ein Fixpunktverhalten aufschlüsseln, so daß hirnpfysiologisch, nicht aktivierte Teile: ‚Orte des Schweigens‘, wichtig werden, oder daß die Experimente Kurzvorgänge betreffen, fast alle psychischen Prozesse langfristig sind, Entschlüsse beispielsweise Jahre zu ihrer Entwicklung brauchen können.“ Ohne hier tiefer in die Grenzforschung einzusteigen, wollen wir den Gedanken der „Orte des Schweigens“ aufgreifen, die die Seelenverfassung im Zustand unbedingter Willensfreiheit beschreiben könnten (s. o.), in der keine äußeren Einflüsse auf den Menschen einwirken.

Nachdem Höffe dann feststellt, daß Kant wie Nietzsche der Deutung des Wortes Freiheit als einfaches „Freisein von etwas“ keinen großen Wert beimessen, heißt es „Die für Kant entscheidende Willensfreiheit, die vielzitierte Autonomie des Willens, bedeutet nicht irgendeine Selbstbestimmung, sondern die Selbstbestimmung dieser höchsten dritten Stufe: Frei ist der Wille, wenn er sich das Gesetz (Nomos) selbst gibt.“

Kehren wir zu Singers Aussagen zurück.

Während Singer richtig feststellt, wir würden die vielen unbewußten alltäglichen Handlungsweisen als praktisch gesetzmäßig ablaufend anerkennen, meint er, unsere „Intuition fordere anderes“ „für Entscheidungen, die auf der bewußten Abwägung von Variablen beruhen und die wir als gewollt empfinden ... Wir neigen dazu, eine von neuronalen Prozessen unabhängige Instanz anzunehmen, die neuronalen Abläufen vorgängig ist. Dies wird in zwei Positionen artikuliert: Eine, die dualistische, postuliert für die wollende Ich-Instanz einen immateriellen Dirigenten, der das neuronale Substrat nur nutzt, um sich zu informieren und seine Entscheidung in Handlungen zu verwandeln. Diese Position ist mit dem Verursachungsproblem konfrontiert und mit bekannten Naturgesetzen unvereinbar. Sie hat den Status unwiderlegbarer Überzeugungen.“

Das Wort „Intuition“ ist ein philosophischer Begriff für eine Erkenntnisart, die nicht vernunftmäßig abzuleiten ist. Daher kann man die Richtigkeit einer Intuition vernunftmäßig auch nicht beweisen. Das ahnt auch Singer, wenn er von dem „Status unwiderlegbarer Überzeugungen“ spricht. Aber mit seiner Behauptung, daß eine solche „Position“ „mit bekannten Naturgesetzen unvereinbar“ sei, spricht er entsprechenden Gedanken die Wirklichkeitsnähe ab. Es gibt allerdings die Möglichkeit, eine nur vermeintliche Intuition mit der Vernunft als Wahnvorstellung zu erkennen, und zwar dann, wenn die Aussagen nachweislich den Gesetzen der Erscheinungswelt widersprechen. Wie Prof. Dr. phil. Ulrich Claesges, (s. o.) aber betont, gibt es auch naturwissenschaftlich nicht nachweisbare Dinge, die keine „reine Einbildung“ sind. Dem deutschen Wort „Eingebung“ für Intuition haftet mehr der Verdacht des Unwirklichen, des Nur-Vorgestellten an, weil „übersinnliche“, meist religiöse Verkündigungen so genannt werden. Auch Zufallshandlungen und -erfolge werden nachträglich oft mit einer „Eingebung“ als Triebkraft erklärt. So ist es nicht immer leicht eine Intuition von einer Wahnvorstellung zu unterscheiden. Da wahre Intuition aber nicht das Bestreben hat, sich Menschen aufzudrängen, son-

dern nur ein Angebot darstellt, den Menschen den Weg zu eigenem Erkennen, zu eigenem Überzeugtsein zu ebnen, ist die Nicht-Nachweisbarkeit mit der Vernunft kein Mangel.

Singer will aber mit der Vernunft beweisen, daß es „die wollende Ich-Instanz“ nicht geben kann. Andererseits bestätigt Singer nur die philosophischen Aussagen Mathilde Ludendorffs über die Bewußtseinsstufen der Menschenseele, das Unbewußtsein, das Unterbewußtsein und das Bewußtsein. Das „Überbewußtsein“, den Seelenzustand, in dem schöpferisch begabte Menschen Intuitionen haben können, kennt Singer natürlich nicht. Die anderen drei Bewußtseinsstufen beschreibt Singer so: „Neuronale Vorgänge lassen sich klassifizieren in solche, die grundsätzlich keinen Zugang zum Bewußtsein haben, solche, die wahlweise ins Bewußtsein gelangen können, und solche, die grundsätzlich bewußt sind.“

Die „Aufmerksamkeit“, die Mathilde Ludendorff einem Scheinwerfer vergleicht, der wahlweise auf dieses oder jenes Ereignis gerichtet werden kann, sieht Singer zunächst auch wieder streng gesetzlich gebunden, wenn er sagt: „Die Zuteilung von Aufmerksamkeit unterliegt dabei wiederum einem distributiv organisierten (auf Verteilung ausgerichteten) Wettbewerb, der sich in einem weitverzweigten Netzwerk selbst strukturiert und nicht von einem zentralistischen Dirigenten verwaltet wird. Ein starker oder unerwarteter Reiz zieht die Aufmerksamkeit automatisch auf sich.“ Es ist zwar wichtig, daß starke und unerwartete Reize die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, denn diese kündigen oft eine Gefahr an, die schnelle Gegenmaßnahmen erfordern (Der Schmerz bei Berühren eines zu heißen Gegenstands bewirkt das erforderliche schnelle Loslassen, um schwere Verbrennungen zu verhindern). Aber bei Verneinung eines „zentralistischen Dirigenten“ bzw. einer „wollenden Ich-Instanz“ wäre der Mensch häufigen üblen, aufdringlichen Einflüssen hilflos ausgesetzt. Dabei ist es so wichtig, daß der Mensch seine Aufmerksamkeit bewußt ausrichten kann, denn in vielfach nicht nur unvollkommener, sondern verkommener Umwelt wäre eine entfaltete Seele dauernd widerwärtigen Einflüssen ausgesetzt, wenn die Aufmerksamkeit gesetzmäßig entsprechend der Stärke äußerer Reize bleibend darauf gerichtet sein müßte. Singer fährt dann, einen Gegensatz herausstellend fort: „... aber das Gehirn setzt Prioritäten auch selbst, und das oft unbewußt.“ Wer, so muß man hier fragen, veranlaßt das Gehirn „Prioritäten“ zu setzen? Soll auch dieses Prioritätensetzen ein zwangsläufiger, vom menschlichen Willen nicht steuerbarer Vorgang sein?“ Als Beispiel für das Prioritätensetzen führt Singer die bekannte Tatsache an: „Man

sucht einen Namen, findet ihn nicht, die Aufmerksamkeit wandert zum nächsten Problem, und plötzlich taucht der gesuchte Name im Bewußtsein auf.“ Da viele Menschen diese Erfahrung machen, entscheiden sie sich nach einer gewissen Zeit vergeblicher Erinnerungsversuche ganz bewußt, erst einmal, nicht mehr darüber nachzугrübeln, sondern die Aufmerksamkeit anderen Eindrücken zuzuwenden.

Singer führt noch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten an, die zeigen wie vielschichtig die Antriebe zu menschlichem Handeln sind. So wird noch der Fall behandelt, daß ein Mensch nachträglich feststellt, daß er eigentlich anders handeln wollte. Dazu heißt es nach der Feststellung, daß die angenommenen Motive für eine Handlung nicht immer die entscheidenden gewesen sind: „Es kann aber passieren, daß die auf bewußter Verhandlung von Argumenten aufbauenden und in sich konsistenten Lösungen mit den unbewußt ablaufenden Abwägungsprozessen in Konflikt geraten und unterliegen. Dann heißt es: ‚Ich habe es getan, obgleich ich es nicht wirklich wollte oder obgleich ich ein ungu-tes Gefühl dabei hatte.‘ Das bewußte Ich gesteht ein, anderen Kräften unterlegen zu sein. Gelegentlich erfindet es sogar Argumente, um im nachhinein Entscheidungen zu begründen, deren Motive ihm nicht zugänglich waren.“ Diese Fälle sind lebensnah geschildert, den Folgerungen daraus fehlt aber eine wesentliche Erkenntnis. Wenn sich das „bewußte Ich“ eingesteht, anderen Kräften unterlegen zu sein, so liegt darin doch eigentlich die Erwartung, daß es nicht so hätte sein müssen. Also spricht sich der Mensch die Fähigkeit zu, daß er auch eine andere Entscheidung hätte treffen können. Bei der Suche nach „Motiven“, für eine unerwünschte Handlungsweise werden meist solche gewählt, die eine Fehlhandlung in günstigerem Licht erscheinen lassen. Das entspringt dann eindeutig dem Streben des unvollkommenen Selbsterhaltungswillens, Unlust zu vermeiden, denn wenn ein Mensch nicht ganz verkommen ist, bereitet es Unlust, einsehen zu müssen, daß man nicht gut gehandelt hat. Mathilde Ludendorff spricht in diesem Zusammenhang vom „Täuschungswerkzeug der Vernunft“, das unangenehme Einsichten in noch vorhandene Unvollkommenheit gern ausblendet, bzw. mit Wunschvorstellungen zu übermalen versucht.

Es wären also gute Ansatzpunkte bei Singer vorhanden, um zur Wahrheit über die Fähigkeiten und Begrenztheiten der menschlichen Seele zu gelangen, wenn nicht immer wieder behauptet würde, der Mensch besäße im Grunde keine Freiheit, wie das in einer Zwischenfrage, die gleich eine Antwort enthalten soll, nochmal bekräftigt wird: „Warum beurteilen wir die eine Art von Entscheidung als bedingt und

die andere als frei, obgleich beide auf gleichermaßen deterministischen Prozessen beruhen“.

Singer folgert in sich schlüssig: „Diese Sicht hat Konsequenzen für die Beurteilung von Fehlverhalten. Ein Beispiel: Eine Person begeht eine Tat, offenbar bei klarem Bewußtsein, und wird für voll verantwortlich erklärt. Zufällig entdeckt man aber einen Tumor in Strukturen des Frontalhirns, die benötigt werden, um erlernte soziale Regeln abzurufen und für Entscheidungsprozesse verfügbar zu machen. Der Person würde Nachsicht zuteil. Der gleiche ‚Defekt‘ kann aber auch unsichtbare neuronale Ursachen haben. Genetische Dispositionen können Verschaltungen hervorgebracht haben, die das Speichern oder Abrufen sozialer Regeln erschweren, oder die sozialen Regeln wurden nicht rechtzeitig und tief genug eingepägt, oder es wurden von der Norm abweichende Regeln erlernt, oder die Fähigkeit zur rationalen Abwägung wurde wegen fehlgeleiteter Prägung ungenügend ausdifferenziert. Diese Liste ließe sich nahezu beliebig verlängern.“ Dann aber kommt wieder die falsche Schlußfolgerung: „Keiner kann anders, als er ist.“

Gegen Ende seiner Ausführungen schwächt Singer die Auswirkung seiner Thesen selbst etwas ab, indem er zum Beispiel mahnt: „Die Gesellschaft darf nicht davon ablassen, Verhalten zu bewerten. Sie muß natürlich weiterhin versuchen, durch Erziehung, Belohnung und Sanktionen Entscheidungsprozesse so zu beeinflussen, daß unerwünschte Entscheidungen unwahrscheinlicher werden, sie muß Delinquenten die Chance einräumen, durch Lernen zu angepaßteren Entscheidungen zu finden, und – wenn all dies erfolglos bleibt – sich durch Freiheitsentzug zu schützen. Nur die Argumentationslinie wäre eine andere. Sie trüge den hirnpfysiologischen Erkenntnissen Rechnung, ersetze die konfliktträchtige Zuschreibung graduerter ‚Freiheit‘ und Verantwortlichkeit durch bewußte und unbewußte Prozesse und eröffnete damit einen vorurteilsloseren Raum zur Beurteilung und Bewertung von ‚normalem‘ und ‚abweichendem‘ Verhalten“. In diesen Ausführungen findet man viele richtige Gedanken, aber wegen der Ablehnung einer übergeordneten „Instanz“, einer von Zweckmäßigkeitgedanken freien Ausrichtungskraft, führen sie nicht zur Erkenntnis. Da ergibt sich zunächst die Frage: Welchen objektiven Beurteilungsmaßstab sollte es bei der Vielzahl von Menschen geben, von denen „keiner anders kann als er ist“? Ist es also reiner Zufall, wenn es auch Menschen gibt, deren Handeln nach Kant zur gültigen „Maxime“ erhoben werden könnte? Im Bereich des Sittengesetzes könnte man noch meinen, daß die reine Zweckmäßigkeit den Maßstab bilden könnte. Das Sittengesetz unterscheidet sich zwar

dadurch von der Moral, daß es Zwang ausüben kann oder sogar muß, um das Zusammenleben der Menschen zu sichern, aber bei der reinen Zweckmäßigkeit als Maßstab würde kaum eine Einheitlichkeit zustande kommen. Das erkennt man allein schon daran, daß die politischen Parteien mit ihren Wahlversprechungen für besseres Leben, die nur auf die materiellen Lustwünsche der Menschen ausgerichtet sind, sehr unterschiedlich argumentieren. Es bedarf also einer moralischen Einstellung des Gesetzgebers, damit das Sittengesetz von der überwiegenden Mehrheit, wenn sie in Ruhe darüber nachdenkt, anerkannt werden und damit das Zusammenleben auch würdig sein kann.

Die Belohnung für gutes Verhalten, die Singer in seine Betrachtungen einbezieht, ist auch fragwürdig. Die Erfüllung bzw. Beachtung der Gesetze stellt nach Mathilde Ludendorff den „moralischen Nullpunkt“ dar. Ein gesetzkonformes Verhalten – wenn die Gesetze nicht krasse Verletzung höherer Werte darstellen – ist also Pflicht und nicht belohnenswert. Zuwiderhandlungen gegen das Sittengesetz müssen mit der gleichen Folgerichtigkeit geahndet werden, wie die Natur die Nichtbeachtung ihrer Gesetze ahndet.

Singers Thesen bergen die große Gefahr in sich, daß sich viele Menschen von der Verantwortung für ihr Tun und Lassen freisprechen und den letzten Halt verlieren, den selbst Erlösungsreligionen mit dem Körnchen Wahrheit, „daß ein Gott ist“ noch bieten. Der Freispruch von dem Verantwortlichsein gibt dem unvollkommenen Selbsterhaltungswillen viel Freiraum, begünstigt daher unmoralisches Handeln.

Was sagt nun die philosophische Erkenntnis Mathilde Ludendorffs zu dieser ernstesten Frage.

In einem Aufsatz im „Quell“ 1951, „Gotteskenntnis rettet die Völker“ S. 535, betont Mathilde Ludendorff die Notwendigkeit eines umfassenden Abwehrkampfes gegen Volkszerstörer schlechthin, nicht nur gegen die Feinde des eigenen Volkes, und stellt dann fest:

„Welche Umwertung der Moral von Krieg und Frieden, von Pflichterfüllungen dem Volke gegenüber, die unerläßlich sind, gibt allein diese Erkenntnis, die in der genannten Philosophie der Geschichte gegeben ist.“

Dieselbe Feststellung kann auch für die Befruchtung des Rechtswesens durch die Philosophie der Gotteskenntnis getroffen werden.

Des Menschen Handeln wird bestimmt vom Erbgut, von den Umwelteinflüssen und von der freien Entscheidung des Ichs für „gut oder böse“, in umfassender Form betrachtet für „das Göttliche oder das Widergöttliche“. Während das Erbgut von Anfang an vorhanden ist, ent-

falten sich die Kräfte des bewußt auf das Höhere, eben auf das Göttliche gerichteten Ichs erst später. Unbewußt ist die Kinderseele allerdings gottnahe, so daß der unvollkommene Selbsterhaltungswille, der die wachsenden Vernunftfähigkeiten in seinen Dienst spannt, nicht gleich die Herrschaft übernehmen kann. In dieser Entwicklungszeit haben die Umwelteinflüsse eine besondere Bedeutung. Einer der „Umwelteinflüsse“, also der äußeren Leitung, ist die Erziehung, die, wenn sie richtig durchgeführt wird und vor allem durch Willenszucht die Kraft zur Selbstbeherrschung stärkt, die sonstigen oft ungünstigen Einflüsse durch stark unvollkommene oder gar verkommene Umwelt besser abwehren kann. Ein falsch oder nicht erzogenes Kind ist also noch weniger für seine Taten in moralischer Sicht verantwortlich als der Erwachsene, der natürlich auch schädlichen, die Moral zerstörenden Einflüssen ausgesetzt ist.

Das Sittengesetz muß aber gleiche Anforderungen an jeden Menschen stellen. In der Schule kann es nicht unterschiedliche Verhaltensforderungen für guterzogene Kinder und Kinder aus asozialen Familien geben, die von den allgemein anerkannten Wertennormen noch nicht viel mitbekommen haben. Im Staatsleben darf es auch nur einheitliche Gesetze im Bereich des Sittengesetzes geben.

Wir hatten ja schon erwähnt, daß es Abschied zu nehmen gilt von der Wunschvorstellung, daß jedem Menschen das gleich große Maß von Glück und das gleich niedrige Maß an Leid „zustehe“. Menschen, die vom Erbgut und den Umwelteinflüssen her mehr gefährdet sind, auf die schiefe Bahn zu kommen, denen dürfen nur in ganz engbegrenztem Maße „mildernden Umstände“ in bezug auf strafrechtliche Maßnahmen zuerkannt werden. Das gebietet einmal der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern. Es ist aber auch für die seelische Entwicklung eines Täters wichtig, daß ihm die Unzulässigkeit seines Verhaltens deutlich bewußt wird. Eine moralische Überhebung über einen Straftäter, der gegen das auf moralischer Grundlage beruhende Sittengesetz und damit objektiv gegen die Moral verstoßen hat, ist dagegen subjektiv unangebracht. Bei der subjektiven, auf einen bestimmten Menschen bezogenen Wertung muß bedacht werden, daß ungünstiges Erbgut und ungünstige Umwelteinflüsse die Abwehrkraft gegen Verführungen des Lustwillens zu gesetzwidrigem Handeln schwächen, der in jeder Menschenseele von Geburt an vorhanden ist und nur in sehr wenigen Ausnahmefällen restlos überwunden wird.

Die Gotterkenntnis macht also einen klaren Unterschied zwischen der Erfüllung des Sittengesetzes und der moralischen Entscheidung des

Menschen. Das Sittengesetz hat die Fälle der Nichterfüllung durch Strafandrohung so gering wie möglich zu halten und hat die trotzdem vorkommenden Fälle der Zuwiderhandlung gegen das Sittengesetz entsprechend zu ahnden. Die Anwendung von Strafen hält auch Singer bei „Delinquenten“ für notwendig, deren „Variablen-Vorrat“ sonst nicht für eine günstige Entscheidung ausreicht. Nur bedauert Singer diese Notwendigkeit, weil sie bei völligem Ausgeliefertsein des Menschen an nicht wandelbare Gegebenheiten eben ungerecht ist. Nach der Gotterkenntnis können die auch seelisch unangenehmen Folgen einer Bestrafung für einen Straftäter Hilfe sein, Kraft zur Überwindung schlechter äußerer und innerer Antriebe zu gewinnen.

Die moralische Haltung eines Menschen fällt dagegen in den Bereich unbedingter Freiheit. Versagt hier ein Mensch, so werden zur Höhe Schreitende diesen nur bedauern, daß er sich von würdigem Menschsein ausschließt. Der Haß ist auf das widergöttliche Tun und die Abwehr auf die gemeinschaftsschädigenden Taten gerichtet. Bei solcher Unterscheidung von Sittengesetz und Moral, können Hirnforschungsergebnisse über vielfache und bei jedem Menschen verschiedene „Verschaltungen“ im Gehirn, die für Taten mitbestimmend sind, nicht mehr zu dem Trugschluß verführen: „Keiner kann anders als er ist.“

Im Gegenteil, es wird gezeigt, daß ein Mensch bei jedweder Veranlagung und bei jedweden Umwelteinflüssen in feiem Entscheide seine Seele zum Hohen und Höchsten entfalten kann.

Da die Wahrscheinlichkeit zur Überwindung von Schwächen aber bei schlechter Veranlagung und schlechten Einflüssen geringer wird, muß es das Ziel aller zum Hohen Strebenden sein, jedenfalls den beeinflussbaren Teil, die Umwelteinflüsse, zu verbessern, d. h., der Niedrigkeit, ja der Verkommenheit im öffentlichen Leben tatkräftig entgegenzuwirken. Und wenn die Widerstände übergroß erscheinen, dann möge den Wirkenden das Schiller-Wort Kraft geben: „Ob er vollende oder unterliege – Ihm einerlei! Er lege Hand an.“ (Don Carlos 4./21) Eine Mahnung zum Kampfe unabhängig von der Hoffnung auf irgendwelchen persönlichen Nutzen.